

### Inhalt

#### **Kirchenrechtliche Vereinbarung**

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.....	30
--	----

#### **Rechtsverordnungen**

Rechtsverordnung zur Anwendung staatlichen Rechts im Kirchenbeamtenrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden (KBG-RVO).....	32
---	----

#### **Arbeitsrechtsregelungen**

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	33
---	----

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder im Rahmen der Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26 a EStG nicht regelmäßig eingesetzte Aushilfen oder Vertretungskräfte (AR-Einzelentgelt) und zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-Az-Kimu) .....	33
---	----

Arbeitsrechtsregelung zur Gewährung einer Zulage im Rahmen des Bundesprogramms Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher gemäß der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25.03.2019 (AR-Bundesprogramm Fachkräfteoffensive) .....	35
---	----

#### **Bekanntmachungen**

Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden und Ihrer Diakonie (GeschO-ARK).....	35
---	----

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts "Evangelischer Kirchenfonds Neidenstein der evangelische Heiligenfonds" .....	38
---	----

#### **Stellenausschreibungen**

#### **Personalnachrichten**

## Kirchenrechtliche Vereinbarung

### Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

#### Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen

#### der Evangelischen Landeskirche in Baden,

vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat,

dieser vertreten durch die geschäftsleitende  
Oberkirchenrätin Uta Henke

und

#### der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,

vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat,

dieser vertreten durch den Direktor im Oberkirchenrat  
Stefan Werner

für den

#### Diakonieverband

#### im Schwarzwald-Baar-Kreis

gemäß Artikel 107 Absatz 1 und Artikel 78 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (im Folgenden: Grundordnung) sowie § 27 Absatz 1 des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (im Folgenden: Diakoniegesetz):

#### Inhalt

§ 1 Name, Zweck und Sitz

§ 2 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§ 3 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

§ 4 Finanzierung

§ 5 Aufhebung, Kündigung

§ 6 Inkrafttreten

§ 7 Übergangsvorschriften

§ 8 Ausfertigungen der Vereinbarung

#### § 1

#### Name, Zweck und Sitz

(1) Der Evangelische Kirchenbezirk Villingen und die Evangelische Kirchengemeinde Schwenningen (– im Folgenden Mitglieds Körperschaften genannt –) bilden zur Erledigung von diakonischen Aufgaben im Schwarzwald-Baar-Kreis einen Diakonieverband. Für die Evangelische Kirchengemeinde Schwenningen ergeben sich diese diakonischen Aufgaben aus der kirchenrechtlichen Vereinbarung des Evangelischen Kirchenbezirks Tuttlingen mit den Evangelischen

Kirchengemeinden Schwenningen und Tuningen. Das Verbandsgebiet kann ausnahmsweise über das Gebiet seiner Mitglieder hinaus durch Vereinbarung erweitert werden.

(2) Der Diakonieverband hat folgende Aufgaben:

1. die Planung und Koordination diakonischer Vorhaben der Mitglieds Körperschaften im Verbandsgebiet und die Pflege der Verbindung zu den diakonischen Einrichtungen, Werken und Vereinen im Landkreis;
2. die Durchführung von diakonischen Aufgaben der Mitglieds Körperschaften einschließlich der Übernahme der Trägerschaft des Diakonischen Werks Villingen und der Diakonischen Ortsstelle Schwenningen, die als Dienststellen des Diakonieverbands erhalten bleiben und mindestens die Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit bzw. den Diakonischen Grunddienst in ihrem jeweiligen Bereich wahrnehmen;
3. die Durchführung von Aufgaben, für die eine gemeinsame Verantwortung auf dem Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises erforderlich ist;
4. die Unterstützung von örtlichen diakonischen Anliegen der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks, soweit diese Aufgaben nicht vom Diakonieverband selbst wahrgenommen werden. Hierzu gehören auch die Anregung und Begleitung von diakonischen gemeinde- und gemeinwesenbezogenen Foren und die Förderung des Ehrenamts;
5. die Vertretung der diakonischen Anliegen in Kirche und Öffentlichkeit, in der Liga der freien Wohlfahrtspflege, gegenüber dem Landkreis und gegenüber sonstigen kommunalen, staatlichen und anderen Stellen;
6. die Gewährleistung der Fortbildung der Mitarbeitenden in den übertragenen Aufgabenbereichen.

Sollen kirchengemeindliche Aufgaben, die über die von der Evangelischen Kirchengemeinde Schwenningen nach Absatz 1 Satz 2 eingebrachten Aufgaben hinausgehen, auf dem Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinden Schwenningen und Tuningen durch den Diakonieverband wahrgenommen werden, bedarf dies der Zustimmung der Evangelischen Kirchengemeinden Schwenningen und Tuningen sowie der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates in Stuttgart.

(3) Der Diakonieverband kann bei Bedarf weitere diakonische Aufgaben wahrnehmen.

(4) Der Diakonieverband bietet seine Dienste – unter Berücksichtigung von § 1 Absatz 1 – für den gesamten Schwarzwald-Baar-Kreis an.

(5) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung

„Diakonisches Werk

im Schwarzwald-Baar-Kreis“.

(6) Der Diakonieverband hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.

(7) Die Geschäftsstelle ist zwingend im Stadtteil Villingen zu errichten. Eine Beratungsstelle ist zwingend im Stadtteil Schwenningen zu errichten. Weitere erforderliche Beratungsstellen und diakonische Dienste im Verbandsgebiet werden durch Beschluss des Aufsichtsrates errichtet.

(8) Der Diakonieverband ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. und arbeitet eng mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. zusammen.

(9) Es findet das Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung. Der Diakonieverband steht unter der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden und unterliegt der Prüfung durch deren Rechnungsprüfungsamt.

## § 2

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Gemäß § 30 Diakoniesgesetz besteht die Verbandsversammlung aus

1. 4 durch den Bezirkskirchenrat Villingen entsandten Personen,
2. 2 Mitgliedern des Kirchengemeinderates Schwenningen, die durch diesen entsandt werden,
3. einer durch den Kirchenbezirksausschuss Tuttlingen entsandten Person,
4. der Dekanin oder dem Dekan des Kirchenbezirks Villingen oder der Person im Stellvertretendenamt,
5. der Geschäftsführenden Pfarrerin oder dem Geschäftsführenden Pfarrer der Kirchengemeinde Schwenningen,
6. der Bezirksdiakoniefarrerin oder dem Bezirksdiakoniefarrer des Kirchenbezirks Villingen,
7. der Diakoniefarrerin oder dem Diakoniefarrer der Kirchengemeinde Schwenningen sowie
8. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsgebiet.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 werden nach den jeweiligen landeskirchlichen Ordnungen entsandt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(3) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nummer 8 darf die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erreichen. Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der selbstständigen Träger von diakonischen Einrichtungen die zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, wer stimmberechtigt sein soll. Sofern keine Einigung erzielt wird, entscheidet der Aufsichtsrat. Weitere Vertreterinnen und Vertreter der genannten Träger können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 können durch die entsendenden Organe stellvertretende Mitglieder bestimmt werden.

## § 3

### Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Zusammensetzung richtet sich nach § 32 Diakoniesgesetz. In dem Aufsichtsrat sind beide Mitglieds-körperschaften vertreten.

## § 4

### Finanzierung

(1) Der Diakonieverband erhält Finanzmittel insbesondere aus

1. den Anteilen an landeskirchlichen Sammlungen, soweit diese für diakonische Aufgaben der kirchlichen Körperschaften, die durch den Diakonieverband wahrgenommen werden, eingenommen wurden,
2. den Kollekten oder Sammlungen der kirchlichen Körperschaften, Spenden und Beiträgen, soweit diese für diakonische Aufgaben des Diakonieverbandes eingenommen wurden,
3. den Zuschüssen dritter Stellen, insbesondere kommunalen und staatlichen Mitteln,
4. den Einnahmen und Erträgen aus Finanzanlagen,
5. den Einnahmen und Erträgen aufgrund erbrachter Leistungen.

(2) Die dem Kirchenbezirk Villingen bislang zustehende Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken fließt nach § 20 FAG-Baden dem Diakonieverband als Zuweisungsempfänger zu. Der Kirchenbezirk Villingen bringt darüber hinaus einen jährlichen Beitrag in Höhe von 12,5 Prozent der Summe der Umlagen, die die Kirchengemeinden gemäß Beschluss der Bezirkssynode an den Kirchenbezirk Villingen abführen, zur Finanzierung des Diakonieverbandes ein.

Die Evangelische Kirchengemeinde Schwenningen bringt die ihr vom Evangelischen Kirchenbezirk Tuttlingen für die diakonische Bezirksarbeit im Schwarzwald-Baar-Kreis zur Verfügung gestellten Mittel vollständig in den Verband ein. Darüber hinaus bringt die Kirchengemeinde Schwenningen einen jährlichen Beitrag in Höhe von 44.800 € in den Diakonieverband ein.

(3) Kosten des Diakonieverbandes, die nicht anderweitig gedeckt sind, werden zu 4/5 durch den Evangelischen Kirchenbezirk Villingen und zu 1/5 durch die Evangelische Kirchengemeinde Schwenningen getragen.

## § 5

### Aufhebung, Kündigung

(1) Die Aufhebung des Diakonieverbandes erfolgt durch kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien im Benehmen mit den Mitgliedskörperschaften sowie mit der Verbandsversammlung gemäß Artikel 107 Absatz 5 Grundordnung und § 27 Absatz 1 Diakoniesgesetz analog.

(2) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltszeitraumes schriftlich gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Diakonieverband aufgelöst, sofern keine Nachfolgeregelung getroffen wurde.

(3) Den Mitgliedskörperschaften wird das von ihnen eingebrachte und zum Zeitpunkt der Auflösung des Diakonieverbandes noch vorhandene Vermögen entsprechend dem Verhältnis des zum Zeitpunkt der Bildung des Diakonieverbandes eingebrachten Vermögens zurückübertragen.

(4) Bei Aufhebung des Diakonieverbandes und bei Kündigung gemäß Absatz 2 verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich eventuell ergebenden Folgekosten unter Beachtung des Schlüssels nach § 4 Absatz 3.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

### § 7

#### Übergangsvorschriften

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe beantragt bei der zuständigen staatlichen Stelle, dem Verband die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen (Artikel 107 Abs. 1 S. 3 der Grundordnung).

(2) Über die Übertragung von Dienststellen oder Teilen hiervon, Delegation von Aufgaben oder Übernahme von Personal schließen die beteiligten kirchlichen Körperschaften entsprechende Verträge. Insbesondere muss die Zusatzversorgung der übergehenden Mitarbeitenden der Kirchengemeinde Schweningen, die derzeit bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg versichert sind, gewährleistet sein. Die Zusatzversorgung der übergehenden Mitarbeitenden des Kirchenbezirks Villingen wird durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) gewährleistet.

(3) Die Amtsperiode der nach dem Diakoniesgesetz und dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung erstmals gebildeten Verbandsorgane endet mit dem Abschluss der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen. Die Mitglieder der Verbandsorgane bleiben bis zur Neukonstituierung der Organe im Amt.

### § 8

#### Ausfertigungen der Vereinbarung

Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

K a r l s r u h e , den 18.11.2019

Der Oberkirchenrat

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Uta Henke

Geschäftsleitende Oberkirchenrätin

S t u t t g a r t , den 10.12.2019

Der Oberkirchenrat

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Direktor Stefan Werner

## Rechtsverordnungen

### Rechtsverordnung zur Anwendung staatlichen Rechts im Kirchenbeamtenrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden (KBG-RVO)

Vom 3. September 2019

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach Artikel 2 § 8 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 29. April 2006 (GVBl. S. 149) zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 163) folgende Rechtsverordnung:

### § 1

#### Anwendung staatlichen Rechts

Für die nachfolgend genannten Bereiche finden die für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung:

1. Annahme von Zuwendungen (§ 26 Satz 2 KBG.EKD),
2. politische Betätigung und Mandatsbewerbung (§ 27 und § 27 a KBG.EKD),
3. Arbeitszeit (§ 28 Abs. 1 KBG.EKD),
4. Urlaub (§ 38 Abs. 4 KBG.EKD),
5. Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht (§ 39 Satz 2 KBG.EKD),
6. Nebentätigkeitsrecht (§ 48 Satz 1 KBG.EKD),
7. Pflegezeiten einschließlich der Regelungen der beihilfegleichen Leistungen, heilfürsorglichen Leistungen und die Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung (§ 50 Abs. 5 KBG.EKD),
8. Altersteilzeit bei Vorliegen einer Schwerbehinderteneigenschaft (§ 51 Abs. 4 KBG.EKD),
9. Sabbatzeit (§ 51 Abs. 4 KBG.EKD),

10. Anspruch auf Beihilfe während der Zeit einer Beurlaubung (§ 54 Abs. 3 KBG.EKD) sowie
11. Eintritt in den Ruhestand bei Religionslehrerinnen und Religionslehrern (§ 66 Abs. 3 KBG.EKD),
12. die Verpflichtung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zum Tragen von Dienstkleidung.

## § 2

### Mutterschutz

Für die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der dem Gesundheitsschutz dienenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften ist der Evangelische Oberkirchenrat zuständig.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 3. September 2019

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

## Arbeitsrechtsregelungen

### **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 4. Dezember 2019

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### Artikel I

##### Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 2. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 266), wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 16. Zu § 16 TVöD - Stufen des Entgelts (Bund und VKA) werden im Absatz 3 die Worte „mit Ausnahme von Satz 2“ gestrichen.

#### Artikel II

##### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Dezember 2019

**Arbeitsrechtliche Kommission**

**Der Vorsitzende**

Wolfgang Lenssen

### **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder im Rahmen der Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26 a EStG nicht regelmäßig eingesetzte Aushilfen oder Vertretungskräfte (AR-Einzelentgelt) und zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu)**

Vom 4. Dezember 2019

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### Artikel I

##### Änderung der AR-Einzelentgelt

Die Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder im Rahmen der Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26 a EStG nicht regelmäßig eingesetzte Aushilfen oder Vertretungskräfte (AR-Einzelentgelt) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 81), zuletzt geändert am 16. März 2016 (GVBl. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(die Beschäftigung ist innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder fünfzig Arbeits-

tage nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich begrenzt, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird)“ gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2 Arbeitsvertragliche Grundlagen**

Die unter diese Arbeitsrechtsregelung fallenden Arbeitsverhältnisse sind vom Geltungsbereich des TVöD ausgenommen. Arbeitsvertragliche Grundlagen sind die gesetzlichen Bestimmungen.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4 Zeitansätze für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker und Religionslehrerinnen/ Religionslehrer**

Zur Bemessung des Einzelentgelts für kirchenmusikalische Einzeldienste werden die Arbeitsstunden nach Anlage zu § 4 zugrunde gelegt und das Stundenentgelt um den Faktor 2 erhöht. Mit der Faktorisierung wird die Bereithaltung der kirchenmusikalischen Qualität vergütet.

Protokollerklärung:

Bei der Berechnung zur Bemessung des Einzelentgelts für Religionslehrerinnen und Religionslehrern sind die in der Rechtsverordnung zur Regelung der Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern (RVO – RDR) in der jeweilig geltenden Fassung vorgesehenen Regelstundenmaße und Ermäßigungen zu berücksichtigen.“

4. Abschnitt I und Abschnitt II der Anlage zu § 4 erhalten folgende Fassung:

**„Anlage zu § 4**

**I. Orgeldienste** Std.

- |   |       |
|---|-------|
| 1. für einen Hauptgottesdienst  | 1,5   |
| 2. für einen Hauptgottesdienst mit Abendmahl oder Abendmahl im Anschluss                      | 1,625 |
| 3. für zwei Hauptgottesdienste mit denselben Liedern am selben Tag                            | 2,25  |
| 4. für zwei Hauptgottesdienste mit denselben Liedern am selben Tag, davon einer mit Abendmahl | 2,5   |
| 5. für zwei Hauptgottesdienste mit denselben Liedern am selben Tag, davon beide mit Abendmahl | 2,75  |
| 6. für sonstige Gottesdienste und Andachten, Orgeldienst je Kasualie                          | 1,125 |
| 7. für eine Solistenbegleitung mit Probe  | 1,125 |

**II. Chorleiterdienste**

(Der Stundensatz schließt die Vor- und Nachbereitung am selben Tag mit ein.)

**Für eine** Std.

- |                                 |       |
|---------------------------------|-------|
| 8. Chorprobe bis 45 Min. Dauer  | 1,125 |
| 9. Chorprobe bis 60 Min. Dauer  | 1,5   |
| 10. Chorprobe bis 90 Min. Dauer | 1,875 |

- |  |       |
|--|-------|
| 11. Chorprobe bis 120 Min. Dauer   | 2,5   |
| 12. Chorprobe bis 135 Min. Dauer   | 2,75  |
| 13. Chorprobe bis 150 Min. Dauer   | 3,0   |
| 14. Chorleitung im Gottesdienst mit kurzer vorheriger Probe  | 0,875 |
| 15. Chorleitung im Gottesdienst mit vorheriger Probe über 60 Min. Dauer  | 2,0   |
| 16. Chorleitung im Gottesdienst mit vorheriger Probe zusätzlich zu einer Organistenvergütung für diesen Gottesdienst | 0,75“ |

**Artikel 2**

**Änderung der AR-AzKimu**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-Az-Kimu) vom 2. April 2003 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert am 6. Oktober 2016 (GVBl. S. 234) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2 Zusätzliche Arbeitszeit**

(1) Zusätzliche Organistendienste nach § 3 und zusätzliche Dienste für die Chorleitung nach § 4 werden nach den um den Faktor 2 erhöhten Zeitansätzen der Ziffern I und II der Anlage zu § 4 der AR-Einzelentgelt berechnet.

(2) Zusätzliche Dienste nach den §§ 6 und 7 werden nach den dort festgelegten Zeitansätzen berechnet.“

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Dezember 2019

**Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende**

Wolfgang Lenssen

**Arbeitsrechtsregelung  
zur Gewährung einer Zulage im  
Rahmen des Bundesprogramms  
Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen  
und Erzieher gemäß der  
Förderrichtlinie des  
Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend vom  
25.03.2019  
(AR-Bundesprogramm  
Fachkräfteoffensive)**

Vom 4. Dezember 2019

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten, deren Träger der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterliegen.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung regelt die Gewährung einer Zulage im Rahmen des Aufstiegsbonus aus dem Programmbereich 3 des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ (Bundesprogramm) des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend nach Maßgabe der Förderrichtlinie vom 25. März 2019.

**§ 2**

**Zulage**

(1) Im Rahmen der Förderung durch das Bundesprogramm kann Erzieherinnen und Erziehern eine befristete Zulage gewährt werden.

(2) Die Zulage ist in Höhe und Dauer gebunden an den dem Träger für die jeweils betroffene Erzieherin bzw. den betroffenen Erzieher gewährten Aufstiegsbonus aus dem Bundesprogramm und beträgt bis zu jeweils 300 Euro pro Monat.

**§ 3**

**Geltungsdauer**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit dem Auslaufen der Zuwendungen des Bundes aus dem Bundesprogramm außer Kraft.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Dezember 2019

**Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende**

Wolfgang Lenssen

**Bekanntmachungen**

**Geschäftsordnung der  
Arbeitsrechtlichen Kommission der  
Evangelischen Landeskirche in Baden  
und Ihrer Diakonie (GeschO-ARK)**

Vom 4. Dezember 2019

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 6 Abs. 8 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158), folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Präambel**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden hat die Aufgabe, über Ordnung und Fortentwicklung des Arbeitsrechtes für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zu beschließen. Dazu gibt sie sich eine Geschäftsordnung (Artikel 2 § 6 Abs. 8 ZAG-ARGG-EKD). Sie ist zuständig für die Regelung der arbeitsrechtlichen Bedingungen der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden, Praktikantinnen und Praktikanten und Auszubildenden. Sie setzt sich „paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern kirchlicher Körperschaften sowie anderer kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger (Dienstgeber) und Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden im kirchlichen oder diakonischen Dienst (Dienstnehmer)“ zusammen (Artikel 61 Grundordnung).

**§ 1**

**Beschlussverfahren**

(1) Vorlagen (Artikel 2 § 6 Abs. 2 ZAG-ARGG-EKD) sollen inhaltlich aus einem abstimmungsfähigen Beschlusstext bestehen und eine Begründung enthalten.

(2) Änderungs- und Ergänzungsanträge können von jedem Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt werden. Sie werden zuerst zur Beschlussfassung gestellt, danach folgt die Beschlussfassung der gesamten Regelung.

(3) Umfangreiche Vorlagen sind zunächst in ihren Einzelabschnitten und sodann in ihrer Gesamtheit zur Beschlussfassung zu stellen.

(4) Über Vorlagen wird in erster und zweiter Lesung abgestimmt. Dies soll in der Regel in zwei aufeinander folgenden Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission geschehen. Die Verbindung von erster und zweiter Lesung bedarf eines Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission mit einfacher Mehrheit (Artikel 2 § 6 Abs. 10 ZAG-ARGG-EKD).

(5) Vorlagen können durch die Eingebenden zurückgezogen oder bis zum Wiederaufwurf durch diese ruhend gestellt werden. Vorlagen werden am Ende der jeweiligen Amtszeit gegenstandslos.

(6) Weiter kann bei besonderer Eilbedürftigkeit der angestrebten Regelung das schriftliche Umlaufverfahren eingeleitet werden, wenn alle Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretende einem solchen Vorgehen zustimmen. Für den Fall der Zustimmung erhalten jedes Mitglied und die Stellvertretenden zusammen mit der Zustimmungsabfrage vorab die Beschlussvorlage und die Begründung zur Abstimmung. Für die Abgabe beider Erklärungen der Mitglieder und der Stellvertretenden ist eine gemeinsame Frist von grundsätzlich zehn Tagen ab Versand durch die Geschäftsstelle zu setzen. Im Falle einer ausbleibenden Rückmeldung wird der Verhinderungsfall unterstellt. Nur bei Verhinderung eines Mitglieds entscheidet die Stimme der Stellvertretung. Der Beschluss ist im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst, wenn er einstimmig erfolgt. Das Umlaufverfahren kann auch per E-Mail durchgeführt werden.

## § 2

### Grundsatzkommission, Arbeitsgruppen und Vorbereitungsberatungen der Seiten

(1) Als ihre ständige Unterkommission bildet die Arbeitsrechtlichen Kommission eine Grundsatzkommission. Sie besteht aus acht Mitgliedern und vier festen (nicht persönlichen) stellvertretenden Mitgliedern. Je vier Mitglieder und je zwei stellvertretende Mitglieder werden von der Dienstnehmerseite und von der Dienstgeberseite benannt. Die Grundsatzkommission kann sachkundige Personen zur Beratung zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Die Grundsatzkommission tagt jeweils zwischen den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und bereitet deren Sitzungen inhaltlich vor. Sie hat eine Person im Vorsitzendenamt und eine Stellvertretung. Die Dienstnehmer- und Dienstgeberseite stellen für die Dauer eines Jahres die Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung. Ist für das betreffende Jahr der Vorsitz der Arbeitsrechtlichen Kommission aus der Dienstgeberseite gestellt, stellt die Dienstnehmerseite das Mitglied für den Vorsitz der Grundsatzkommission und umgekehrt. Entsprechend hierzu stellt diejenige Seite das Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission für die Stellvertretung im Vorsitz der Grundsatzkommission, die für das betreffende Jahr den Vorsitz der Vollkommission stellt. Als weitere ständige Kommission errichtet die Arbeitsrechtliche Kommission eine Kommission zur Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Arbeitsgruppen einsetzen. Arbeitsgruppen werden insbesondere zur Erarbeitung von Vorschlägen für arbeitsrechtliche Regelungen eingesetzt. Auch die Arbeitsgruppen nach diesem Absatz werden paritätisch von beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission besetzt. Arbeitsgruppen bestimmen aus ihrer Mitte Leitung und Stellvertretung.

(3) Die Zuweisung von Angelegenheiten an Arbeitsgruppen erfolgt nach Beratung und Beschlussfassung durch das Plenum der Arbeitsrechtlichen Kommission mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Für die Grundsatzkommission und die Arbeitsgruppen gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß. Sie können eine ihnen zugewiesene Angelegenheit an das Plenum zurückgeben.

(5) Die Dienstnehmer- und die Dienstgeberseite können im Rahmen ihrer Arbeitsrechtlichen Kommissions-Tätigkeit eigene Vorbereitungssitzungen abhalten. Die Sitzungsorganisation der Vorbereitungssitzungen erfolgt im jeweiligen Innenverhältnis.

## § 3

### Fristenregelungen

(1) Die Einladungsfrist zu den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt zwei Wochen (Artikel 2 § 6 Abs. 3 Satz 3 ZAG-ARGG-EKD). Gleiches gilt für die Einladungen zu den Sitzungen der Unterkommissionen und der Ausschüsse.

(2) Vorlagen zu den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sollen vier Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission eingehen. Das Einbringen von Tischvorlagen ist zulässig. Sie werden zur Abstimmung gestellt, wenn dies zuvor mehr als drei Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission beschließt.

## § 4

### Personen im Vorsitzendenamt

(1) Als Personen im Vorsitzendenamt im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten jeweils die oder der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Grundsatzkommission. Im Verhinderungsfalle nach § 5 Abs. 3 nehmen die jeweiligen Stellvertretungen deren Aufgaben wahr.

(2) Die gestellten Personen in den Vorsitzendenämtern und deren Stellvertretungen nehmen ihr Amt unmittelbar auf. Der jährliche Wechsel in den Vorsitzendenämtern ist jeweils am 1. Advent.

(3) Zu den Aufgaben der Person im Vorsitzendenamt der Arbeitsrechtlichen Kommission gehört über den in Artikel 2 § 6 ZAG-ARGG-EKD genannten hinaus auch die Behandlung von Beschwerden eines Mitgliedes der Arbeitsrechtlichen Kommission über das Verhalten eines anderen Mitgliedes. Dazu führen die Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung grundsätzlich gemeinsam ein Gespräch mit den Betroffenen und berichten der Arbeitsrechtlichen Kom-



mission darüber. Die Betroffenen können zu diesem Gespräch ein Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ihres Vertrauens hinzuziehen.

### § 5

#### **Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Stellvertretungen üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus.

(2) Sie sind gehalten, an den Sitzungen während der ganzen Dauer teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so zeigt es dies in der Regel nach Erhalt der Einladung oder unverzüglich nach Eintreten der Verhinderung unter Angabe der Gründe der einladenden Geschäftsstelle an.

(3) Als Verhinderung gelten insbesondere Arbeitsunfähigkeit, dringende dienstliche Belange und genehmigte Arbeitsbefreiungen.

### § 6

#### **Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission unterhält eine Geschäftsstelle, die ihren Sitz beim Evangelischen Oberkirchenrat hat. In ihrer Arbeit ist die Geschäftsstelle ausschließlich der Person im Vorsitzendenamt der Arbeitsrechtlichen Kommission verantwortlich.

(2) Die Geschäftsstelle erstellt mit Ausnahme der Dienstnehmervorbereitungssitzungen im Zusammenwirken mit der jeweiligen Person im Vorsitzendenamt die Tagesordnung für die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission wie auch der Grundsatzkommission und der Arbeitsgruppen, erstellt jeweils das Protokoll und leitet es mit Zustimmung der jeweiligen Person im Vorsitzendenamt den jeweiligen Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission zu.

(3) Zur konstituierenden Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission unter Leitung des lebensältesten Mitglieds lädt die Geschäftsstelle die jeweils entsandten Mitglieder ein. Die Geschäftsstelle lädt im Auftrag der jeweiligen Person im Vorsitzendenamt die betroffenen jeweiligen Mitglieder oder bei Verhinderung von diesen die Stellvertretungen zu den weiteren Sitzungen ein.

(4) Die Geschäftsstelle organisiert die Sitzungen und führt den nötigen Schriftwechsel. Sie nimmt die laufenden Geschäfte der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr und erstellt erforderlichenfalls einen Entwurf für eine beantragte Arbeitsrechtsregelung gemäß § 1 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

(5) Die Geschäftsstelle ist für das Verfahren nach § 3 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR DW-EKD) zuständig.

(6) Die Geschäftsstelle bereitet die Wahlen von Mitgliedern und Beisitzenden von Schlichtungsausschuss und Kirchengenrichtlicher Schlichtungsstelle vor.

### § 7

#### **Geschäftsstelle der Dienstnehmerseite**

Die Dienstnehmerseite unterhält eine Geschäftsstelle, die ihren Sitz beim Evangelischen Oberkirchenrat hat und in ihrer Arbeit der Dienstnehmerseite gemäß deren Geschäftsordnung verantwortlich ist.

### § 8

#### **Freistellung und Kostenersatz**

(1) Auf Antrag werden dem Anstellungsträger im Sinne von Artikel 2, § 10 Abs. 4 ZAG-ARGG-EKD im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Regel Kosten nur für die Einstellung von Ersatzkräften erstattet. Bei teilzeitbeschäftigten Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gilt auch eine auf die Amtszeit bezogene Deputatserhöhung bis zum maximalen Umfang einer Vollbeschäftigung als Einstellung einer Ersatzkraft. Abweichend hiervon können im Einzelfall auch Kosten für andere personelle oder technische Maßnahmen, die zur Kompensation der Freistellung eines Mitgliedes der Arbeitsrechtlichen Kommission geeignet sind, im Rahmen des Kostenersatzes berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zum Nachweis auf Anforderung bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission weist jeweils halbjährlich nachträglich, etwa zur Jahresmitte und zum Jahresende eines Haushaltsjahres den Anstellungsträgern die anteiligen Beträge an. In Einzelfällen kann die Geschäftsstelle auf Antrag der Anstellungsträger den anteiligen Kostenersatz auch zu einem früheren Zeitpunkt auszahlen.

### § 9

#### **Sachkundige Beratung**

(1) Die Verwaltung der im Haushaltsbuch der Landeskirche für sachkundige Beratung ausgewiesenen Mittel obliegt der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Die Mittelvergabe erfolgt ausschließlich auf Antrag. Der Antrag ist von mindestens sieben Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission zu unterzeichnen.

(3) Die Einholung einer kostenpflichtigen sachkundigen Beratung ist erst nach Genehmigung der Mittel möglich. Die Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bleibt unberührt.

### § 10

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Weitergeltung**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24. November 2004, in der Fassung vom 17. Oktober 2018 (GVBl. S. 320) außer Kraft.

(3) Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der Amtszeit der jeweiligen Arbeitsrechtlichen Kommission. In der daran anschließenden konstituierenden Sitzung der nachfolgenden Arbeitsrechtlichen Kommission beschließt diese entweder die Übernahme der bisherigen oder die Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung. Sofern eine neue Geschäftsordnung noch Beratungen bedarf, gilt die bisherige Geschäftsordnung als vorläufig übernommen. Ein Beschluss über eine neue Geschäftsordnung soll innerhalb von zwölf Monaten erfolgen.

Karlsruhe, den 4. Dezember 2019

**Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende**

Wolfgang Lenssen

## **Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Evangelischer Kirchenfonds Neidenstein der evangelische Heiligenfonds“**

OKR 19.12.2019

AZ: 51/11 Neidenstein

Der Evangelische Kirchenfonds Neidenstein der evangelische Heiligenfonds wurde durch Beschluss des Kirchengemeinderats vom 07. November 2019 aufgelöst.

## **Stellenausschreibungen**

### **Hinweise zu Bewerbungen**

*Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.*

*Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.*

*Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.*

*Der Stellenwechsel erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn (01.08./01.09.) bzw. zum Schulhalbjahr (01.02.).*

### **I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen**

#### **Buchen**

(Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg)

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Buchen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wiederbesetzt werden, nachdem die bisherige Stelleninhaberin zum 1. August 2020 in den Ruhestand gehen wird. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Stadt Buchen im Odenwald zählt mit ihren 13 Ortsteilen rund 18.000 Einwohner. Als Interkommunales Mittelzentrum gibt es sämtliche Schularten, eine Vielzahl von Ämtern und Einrichtungen, auch von kirchlicher Seite. Im Gemeindegebiet liegt ein Krankenhaus. Die monatlichen Gottesdienste in den drei Seniorenheimen hält die Gemeindediakonin. Es herrscht ein reges Vereinsleben. Heidelberg, Heilbronn und Würzburg sind mit dem Auto in ca. einer Stunde erreichbar, die Autobahnverbindungen, je nach Himmelsrichtung, in 20 bis 60 Minuten.

Die Kirchengemeinde ist die größte von drei evangelischen Gemeinden der Gesamtstadt Buchen. Sie umfasst die Kernstadt sowie sieben weitere Ortsteile mit einer deutlichen Mehrheit an katholischen Mitchristen. Die ökumenische Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen hat schon eine lange Tradition und ist für uns eine große Selbstverständlichkeit. 2007 haben wir mit der katholischen Gemeinde eine Ökumenische Rahmenvereinbarung geschlossen.

Gegründet im Jahr 1900 als Diasporagemeinde mit 80 Gemeindegliedern hat sich deren Zahl in mehreren Schüben seither nahezu vervierzigfacht: Rund 3.000 Gemeindeglieder gehören dazu, etwa die Hälfte von ihnen sind Deutsche aus Russland, die zwischen 1989 und 2003 nach Buchen zogen.

Die 1955 eingeweihte Christuskirche, das Gemeindehaus, das 2009 errichtete Dienstgebäude und das frisch renovierte Pfarrhaus (Fläche ca. 190 m<sup>2</sup>, sieben Zimmer plus Amtszimmer, Küche, Bäder, gut nutzbarer Dachboden und Keller, großer Pfarrgarten) liegen eng beieinander auf einem Areal. Im Dienstgebäude befinden sich das Pfarramtsbüro, ein Sitzungszimmer und das Büro der Gemeindediakonin. Sämtliche Dienstgebäude sind barrierefrei erreichbar.

Der viergruppige Kindergarten "Regenbogen" liegt im Norden der Stadt, etwa fünf Autominuten entfernt. Dazu gehört auch der eingruppige Waldkindergarten „Roth-Füchse“. Des Weiteren gibt es die Außengruppen "Sonnenschein" im Ortsteil Eberstadt.

Der sehr engagierte Kirchengemeinderat mit derzeit zehn gewählten Mitgliedern ist bereit, die Pfarrerin bzw. den Pfarrer weitgehend von den Verwaltungs-

aufgaben zu entlasten. Außerdem arbeitet eine junge Gemeindediakonin engagiert in der Gemeinde mit und freut sich auf die Zusammenarbeit. Die Pfarramtssekretärin unterstützt die Gemeindegliederarbeit mit 18 Wochenarbeitsstunden. Die Gemeinde beteiligt sich am Umweltprogramm „Grüner Gockel“ und ist 2019 bereits zum zweiten Mal revalidiert worden. Die Gebäude sind in gutem Zustand und die Gemeinde ist finanziell solide aufgestellt.

Die Gemeinde besitzt einen Trailer mit sechs Kanus sowie die nötige Ausrüstung, um auf den umliegenden Gewässern Touren zu unternehmen.

Die Jugendarbeit in der Gemeinde befindet sich im Aufbau. Neben dem ökumenischen Jugendclub gibt es einen Zwergengottesdienst (ca. fünf Gottesdienste im Jahr) und eine Musical- bzw. Theatergruppe (projektartig). Regelmäßig findet der Seniorentreff statt, der von ehrenamtlichen Kräften aus der Gemeinde geleitet wird. Der evangelische Kirchenchor gestaltet Gottesdienste mit Begeisterung und wird dabei von unserem erfahrenen Organisten unterstützt. Die Vernetzung der Arbeitsbereiche innerhalb der Gemeinde und darüber hinaus, zum Beispiel in der Ökumene, liegt dem Kirchengemeinderat am Herzen.

Wir wünschen uns eine Gemeindepfarrerin, einen Gemeindepfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die bzw. der bzw. das

- mit Freude Gottesdienste feiert und sich dabei traditionsbewusst auf neue Wege einlässt;
- Lust hat, die Menschen in alltagsnaher Form zum Glauben zu ermutigen;
- Seelsorge als wichtigen Teil des Pfarrdienstes versteht;
- sich aktiv im Leben der Stadt Buchen einbringt;
- die Chance ergreift, in unserer wunderschönen Stadt in lebenswerter Umgebung zu leben und zu arbeiten.

Im Kontext der Zusammenlegung der beiden selbständigen Kirchengemeinden in Eberstadt und Bödighheim wird die Bildung einer Dienstgruppe für alle drei Kirchengemeinden angestrebt.

Telefonische Auskunft und persönliche Information erhalten Sie bei:

Jens Schwingel,  
stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderates,

Telefon: 06281 557500,

E-Mail: jens.schwingel@gmx.de, oder

Dekan Rüdiger Krauth,

Telefon: 06295 228,

E-Mail: hirschlanden@kbz.ekiba.de.

### **Denzlingen, Pfarrstelle II** (Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Denzlingen - Glottertal - Heuweiler ist zum 1. September 2020 mit einem vollen Deputat wieder zu besetzen, weil die Pfarrstelleninhaberin nach acht Jahren in eine andere

Pfarrstelle wechselt. Mit der Pfarrstelle sind sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Sie arbeiten gemeinsam mit einem Pfarrkollegen (100%) und einer Gemeindediakonin (50%) im Gruppenamt sowie einem engagierten, nach den Kirchenwahlen stark verjüngten Kirchengemeinderat und vielen Ehrenamtlichen. Außerdem gehören eine Pfarramtssekretärin (27 Wochenarbeitsstunden), ein Kirchendiener und ein Hausmeister (100 %) zum Team der Hauptamtlichen. Für die drei Kindergärten ist eine Gesamtleitung (100%) tätig.

Denzlingen liegt am Fuß des Schwarzwaldes ca. 10 km nördlich von Freiburg und ist verkehrsmäßig gut angebunden. Die Infrastruktur ist sehr gut ausgebaut. Denzlingen verfügt über alle Schularten, die fußläufig erreichbar sind, sowie zahlreiche Freizeiteinrichtungen und attraktive kulturelle Angebote. Von den 13.800 Einwohnern sind 3.850 evangelisch. In den beiden Diaspora-Nebenorten Glottertal und Heuweiler leben 379 und 177 evangelische Gemeindeglieder.

Die St. Georgskirche aus dem 14. Jahrhundert liegt im Ortszentrum in einem markanten Ensemble mit dem Karl-Höfflin-Gemeindehaus und dem Pfarrhaus. Im Ortsteil Heidach liegt ein weiteres Pfarrhaus mit der Wohnung des Inhabers der Pfarrstelle I. Alle Gebäude sind nach aufwändigen Renovierungen in einem guten baulichen Zustand. Die kleine Kirche mit Gemeindegottesaal in Glottertal stammt aus dem Jahre 1970. In dem angrenzenden Wohnhaus befindet sich eine Kirchendienerwohnung. In beiden Kirchen feiern wir wöchentlich Gottesdienst.

Der Kirchenbezirk Emmendingen hat das Liegenschaftsprojekt abgeschlossen. Nach Beendigung der Renovierung des Karl-Höfflin-Gemeindehauses im Sommer 2020 ist der Masterplan für unsere Kirchengemeinde vollständig umgesetzt.

Das der Pfarrstelle II zugeordnete Pfarrhaus mit Garten und Balkon verfügt über eine Wohnfläche von 142 qm mit vier Zimmern im 1. OG sowie 2 Zimmern im 2. OG. Im Erdgeschoss sind das Pfarrbüro und ein Dienstzimmer untergebracht, das zurzeit vom Inhaber der Pfarrstelle I genutzt wird.

In der Kirchengemeinde gibt es drei evangelische Kindergärten. Die pädagogische Gesamtleitung arbeitet selbstständig in Abstimmung mit der Geschäftsführung, die demnächst vom VSA übernommen wird. Dadurch haben wir Spielraum geschaffen für die religionspädagogische Arbeit mit Kindern und Eltern. Außerdem ist die Kirchengemeinde Mitträgerin der Kirchlichen Sozialstation Elz/Glotter e.V..

Die Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit sind:

- Kinder- und Jugendarbeit – mit Kek (Kinder erleben Kirche) und Teamarbeit, die von der Gemeindediakonin begleitet werden, sowie regelmäßigem Kindergottesdienst mit eigenem Team, der parallel zum Gottesdienst mit Erwachsenen gefeiert wird;

- Ökumene - mit intensiven Kontakten zur römisch-katholischen und neuapostolischen Gemeinde. Das Herbstfest und die Nacht der offenen Kirchen werden bei gegebenen Anlässen gemeinsam konzipiert, vorbereitet und gefeiert;
- Musik - mit Posaunenchor, ökumenischem Kinder- und Jugendchor, CVJM-Chor und Kirchenchor. Die regelmäßig gewartete Tzschöckel - Orgel in der St. Georgskirche bietet ebenfalls die Möglichkeit, Gottesdienste musikalisch abwechslungsreich auszugestalten;
- Diakonie - mit einem Mittagstisch für Bedürftige und Obdachlose mit eigener Leitung und Mitarbeiterteam;
- Achtsamkeit - mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden feiern wir einmal jährlich ein Dankfest.

Perspektivisch nimmt der Kirchengemeinderat die Strukturveränderungen auf der Schwelle vom Dorf zur Stadt und die damit zusammenhängenden Milieuvverschiebungen und Folgerungen für die Gemeindegarbeit in den Blick. Außerdem haben wir uns vorgenommen, ein spirituelles Angebot für die Mitarbeitenden zu schaffen als einen Ort, an dem sie auftanken können und gestärkt werden. Auch wollen wir der Gruppe der Erwachsenen im berufstätigen Alter größere Aufmerksamkeit zuwenden und suchen dafür nach Konzepten. Schließlich wollen wir die regionale Kooperation im Kirchenbezirk vertiefen.

Wir wünschen uns von Ihnen, dass Sie

- Bewährtes pflegen und gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat bereit sind, neue und innovative Wege zu gehen, zum Beispiel bei den Gottesdiensten;
- ansprechbar sind für die Anliegen der Ehrenamtlichen, sich von ihnen unterstützen lassen und gerne mit ihnen zusammenarbeiten;
- bereit sind, sich in die religionspädagogische Arbeit der evangelischen Kindergärten einzubringen;
- kollegial und verlässlich im Team der Hauptamtlichen zusammenarbeiten;
- im öffentlichen Leben des Ortes präsent sind;
- offen auf Menschen zugehen;
- gemeinsam nach Antworten auf neue Herausforderungen suchen und sie dann umsetzen;
- regional kooperieren;
- nach einer Phase der Einarbeitung einen Bezirksauftrag übernehmen.

Wir bieten Ihnen

- hervorragende äußere Rahmenbedingungen für Ihr berufliches Wirken;
- die Bereitschaft, dass Ihre Ideen und Begabungen im Rahmen der Dienstgruppe zur Geltung kommen können;
- Innovationsbereitschaft;
- ein offenes Ohr für Ihre Anliegen;

- das Wissen, wie wichtig eine gute Balance von Arbeit und Erholung ist.

Sie finden uns auch hier: [www.ev-denzlingen.de](http://www.ev-denzlingen.de)

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

Thomas Pantel,  
Vorsitzender des Kirchengemeinderates,  
Telefon: 07666 6070109 (dienstlich),  
07666 912623 (privat),

Hans-Günter Hartwig,  
Inhaber der Pfarrstelle I,  
Telefon: 07666 610012,  
E-Mail: [Hans-Guenter.Hartwig@kbz.ekiba.de](mailto:Hans-Guenter.Hartwig@kbz.ekiba.de),

Dekan Rüdiger Schulze,  
Telefon: 07641 918540,  
E-Mail: [ruediger.schulze@kbz.ekiba.de](mailto:ruediger.schulze@kbz.ekiba.de).

### **Eggenstein**

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eggenstein kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wiederbesetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von vier Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Der Kirchengemeinde ist eine Gemeindegdiakonen-Stelle in Vollzeit zugeordnet, die gemeinsame Arbeit geschieht in einer Dienstgruppe.

Die Kommune Eggenstein-Leopoldshafen ([www.egg-leo.de](http://www.egg-leo.de)) zählt rund 16.000 Einwohner, von denen ca. 9.000 im Ortsteil Eggenstein wohnen. Die attraktive selbständige Gemeinde liegt vor den Toren der Stadt Karlsruhe und hat eine sehr gute Infrastruktur (Grundschulen und Gemeinschaftsschule, Ärzte, Vereine und Initiativen, vielfältige Einkaufsmöglichkeiten). Die landschaftlich reizvolle Umgebung der Rheinauen, der hohe Freizeitwert durch den Hardtwald und die Baggerseen tragen neben der schnellen S-Bahn-Anbindung zu einer hohen Lebensqualität bei.

Die Kirchengemeinde ist gut vernetzt mit der politischen Gemeinde und den Vereinen.

Mit der katholischen Kirchengemeinde besteht auf Basis der Carta Oecumenica in der Region eine gute ökumenische Zusammenarbeit.

Die Kirchengemeinde Eggenstein hat ca. 3.800 Gemeindeglieder. Zusammen mit der Nachbargemeinde Leopoldshafen besteht die Trägerschaft für die Diakoniestation Eggenstein-Leopoldshafen e.V. Der „Förderkreis für Diakonie und Gemeinde“ unterstützt die diakonische und gemeindliche Arbeit finanziell.

Die vier Kindertagesstätten im Ortsteil Eggenstein befinden sich in kommunaler Trägerschaft.

In der Kirchengemeinde werden neben dem sonntäglichen Gottesdienst viele weitere Gottesdienste gefeiert, u.a. der monatliche KigoPlus, der WakeUp-Gottesdienst, „Gottesdienste für Zweifler, Suchende und andere gute Christen“, das Morgenlob im AWO-Seniorenzentrum sowie weitere Gottesdienste für

Zielgruppen, meist von Teams vorbereitet. Neben der Arbeit in den Gruppen und Kreisen (siehe unter [www.ekiegg.de](http://www.ekiegg.de)) arbeiten wir sehr eng mit dem Kantor für Populärmusik zusammen, der in der Gemeinde einen Teilauftrag hat. Zudem ist in den letzten Jahren eine gute Kooperation mit der Nachbargemeinde Leopoldshafen entstanden. In der Region Südliche Hardt liegt uns die Zusammenarbeit am Herzen, bei der wir mit den Nachbargemeinden in der Region regelmäßig Veranstaltungen durchführen.

Die Gebäude der Kirchengemeinde bilden in der alten Ortsmitte am Kirchplatz eine organische Einheit: Die Evangelische Kirche (St. Vitus und Modestus) in Eggenstein ist die älteste auf der Hardt. Sie hat rund 400 Sitzplätze und einen denkmalgeschützten gotischen Chor. 2004 wurde das Innere der Kirche grundlegend saniert.

Das energetisch sanierte Pfarrhaus aus dem Jahr 1894 hat eine Wohnfläche von ca. 200 m<sup>2</sup> mit Wintergarten und überdachter Veranda. Im Erdgeschoss befinden sich Dienstzimmer sowie Pfarrbüro und Büro der Gemeinédiakonin.

Das 1968 erbaute Gemeindehaus wurde 2013 energetisch saniert und renoviert. Es grenzt an die Kirche an und bietet mit seinen hellen freundlichen Räumen nicht nur Raum für das wöchentliche Kirchcafé, sondern ermöglicht auch dank modernster Multimedia-Technik die Übertragung von Gottesdiensten und eine vielseitige Nutzung durch Gruppen und Kreise.

Die Evang. Kirchengemeinde Eggenstein ist eine offene, weltverbundene und herzliche Gemeinde, die aus der Kraft des christlichen Glaubens lebt und sich gerne anderen zuwendet. In diesem Sinne wünschen wir uns eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer - gerne auch in Stellenteilung -, der bzw. die

- die Vielfalt in der Gemeinde begrüßt und mit den verschiedenen Gruppen und Kreisen am weiteren Aufbau der Gemeinde mitwirkt;
- die Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche im Blick hat;
- gerne mit dem Team der Haupt- und Nebenamtlichen zusammenarbeitet und die Arbeit gabenorientiert weiterentwickelt;
- im eigenen Tun und Lassen Prioritäten setzen kann und diese mit dem Team und dem Ältestenkreis berät und abstimmt;
- kollegial die Zusammenarbeit in der Region und im Kirchenbezirk fortführt.

Auf den gemeinsamen Weg mit Ihnen freuen sich der Kirchengemeinderat mit seinen derzeit 11 gewählten Mitgliedern, sowie das Team der haupt- und nebenamtlich Beschäftigten: die Gemeinédiakonin, die halbtags beschäftigte Sekretärin, ein für das Rechnungswesen nebenamtlich zuständiger kaufmännischer Angestellter, ein Hausmeister, eine Kirchendienerin, die Leiter der Chöre sowie viele ehrenamtlich engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Übernahme eines Bezirksauftrages wird seitens des Kirchenbezirks erwartet.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Dieter Wickert,  
Vorsitzender des Kirchengemeinderats,  
E-Mail: [wickert@ekiegg.de](mailto:wickert@ekiegg.de), sowie

Gemeinédiakonin Jennifer Ellinger,  
Telefon: 0721 9704016,  
E-Mail: [ellinger@ekiegg.de](mailto:ellinger@ekiegg.de), und

Dekan Dr. Martin Reppenhagen,  
Telefon: 07243 7257933,  
E-Mail: [martin.reppenhagen@kbz.ekiba.de](mailto:martin.reppenhagen@kbz.ekiba.de).

### **Freiburg, Pfarrstelle IV der Pfarrgemeinde Ost, Prediktbezirk Petrus-Paulus**

(Evangelische Kirche in Freiburg - Stadtkirchenbezirk)

Die Pfarrstelle IV (Predigtbezirk Petrus-Paulus) in der Dienstgruppe der Pfarrgemeinde Ost in Freiburg kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Die Pfarrstelle ist für den Predigtbezirk Petrus-Paulus in der Freiburger Innenstadt und im Stadtteil Unterwiehre zuständig. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Pfarrgemeinde Ost ist Teil des Stadtkirchenbezirks Freiburg. Die Pfarrgemeinde Ost mit ca. 14.000 Gemeindegliedern besteht aus sechs ehemaligen Pfarrgemeinden, die jetzt fünf Predigtbezirke bilden. Sie wird von einem Ältestenkreis geleitet. Die Dienstgruppe der Hauptamtlichen setzt sich aus 4,5 Pfarrstellen sowie eineinhalb Stellen für Gemeinédiakoninnen/Gemeinédiakone zusammen. In jedem Predigtbezirk der Pfarrgemeinde gibt es einen Ortsältestenrat für die Basisarbeit vor Ort.

Zwei Pfarramtssekretärinnen mit je einem vollen Deputat arbeiten in einem zentralen Pfarramt für die Pfarrgemeinde und ihre Predigtbezirke.

Zum Predigtbezirk Petrus-Paulus gehören ca. 3.800 Gemeindeglieder, die in der Innenstadt sowie im Stadtteil Unterwiehre wohnen. In dem Gebiet sind die verschiedensten Milieus zuhause: Akademiker, Studierende, eine breite bürgerliche Mittelschicht, aber auch weniger wohlhabende Personen. Die Innenstadtnähe und eine gute Infrastruktur bieten eine hohe Lebensqualität.

Der Predigtbezirk verfügt über einen schönen Kirchen- bzw. Gemeindegemeinschaftssaal, in dem Gottesdienste und andere Gemeindeveranstaltungen stattfinden. In dem im Jahr 1966 erbauten Gebäude sind außer einem Kindergarten auch in einem separaten Trakt Beratungsräume der Diakonie untergebracht. Die Reduzierung der Gemeindeflächen und deren grundlegende Sanierung (inkl. Dämmung, Haustechnik, und Küche) ist abgeschlossen. Der Saal hat im letzten Jahr eine neue Bestuhlung erhalten. Fortlaufend bemühen wir uns um eine weitere liturgische Neugestaltung, aktuell z.B. durch neue Paramente.

Der Predigtbezirk hat einen Kooperationsvertrag mit einer weiteren christlichen Gemeinde geschlossen, der Anglikanischen Kirche Freiburg. Die beiden Kirchen benutzen nicht nur den Gottesdienstraum, sondern auch die weiteren Räume des Gemeindezentrums zusammen. Eine enge Kooperation besteht weiterhin zu den angrenzenden Predigtbezirken Christus und Matthias Claudius: z.B. bei den Gottesdiensten, der Konfirmandenarbeit und den Familienangeboten („Kleine Kirche - Kinderkirche“).

Zur Gemeinde gehören zwei Kitas in Trägerschaft zweier Gemeindevereine. Die seelsorgliche Betreuung verschiedener Seniorenheime wird in großen Teilen von der Pfarrgemeinde Ost geleistet und finanziert. Die Seelsorge in einem kirchlichen Krankenhaus auf dem Gebiet des Predigtbezirks wird weitgehend von Ehrenamtlichen übernommen.

Geboten wird ein gut eingespieltes Team von Hauptamtlichen, das die Pfarrgemeinde mitgestaltet und offen ist für neue Impulse.

Der Predigtbezirk bildet eine einladende Gemeinde, die sich mit einem Stamm ehrenamtlich engagierter Mitarbeitenden um ihre Mitglieder kümmert, zum Beispiel durch regelmäßigen Kirchenkaffee, einen Besuchsdienstkreis für Geburtstagsbesuche und den Geburtstagskaffee viermal im Jahr, monatliche Seniorennachmittage, sowie einen Tanzkreis.

Der Förderverein lädt ca. zehnmal im Jahr zu kulturellen Veranstaltungen ein, die in der Regel sehr gut besucht werden und darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zum Fundraising-Konzept des Predigtbezirks liefern.

Der Gemeindebrief der Pfarrgemeinde Ost erscheint dreimal im Jahr; die Homepage des Predigtbezirks wird von einem Ehrenamtlichen regelmäßig gepflegt: [https://evangelisch-freiburg-ost.de/html/content/petrus\\_paulus.html](https://evangelisch-freiburg-ost.de/html/content/petrus_paulus.html)

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer (auch in Stellenteilung), die / der Freude am Gemeindeaufbau hat, mit uns die Pfarrgemeinde und den Predigtbezirk gestaltet, Verantwortung übernimmt und Neues entwickelt, verbunden mit der Bereitschaft, im Team der Dienstgruppe in der Pfarrgemeinde Ost mitzuarbeiten und diese weiterzuentwickeln. Die neue Pfarrperson sollte Freude an der Seelsorge haben und auch für neue Gottesdienstformen aufgeschlossen sein.

Zur Petruskirche gehört keine eigene Pfarrwohnung. Eine Dienstwohnung wird gemäß den Pfarrhausrichtlinien und in Absprache mit der Bewerberin / dem Bewerber angemietet und zur Verfügung gestellt. Der Dienstantritt richtet sich nach der Bereitstellung der Wohnung.

Kontakt für Auskünfte und Rückfrage:

Marliese Springmann,  
Stellvertretende Vorsitzende des Ortsältestenrats,  
Telefon: 0761 482741,  
E-Mail: [m.springmann@gmx.net](mailto:m.springmann@gmx.net), oder

Pfarrerin Angela Heidler,

Geschäftsführende Pfarrerin der Pfarrgemeinde Ost,  
Telefon: 0761 42 99 5675,  
E-Mail: [angela.heidler@kbz.ekiba.de](mailto:angela.heidler@kbz.ekiba.de), oder

Werner Bachmann,  
Vorsitzender des Ältestenkreises Ost,  
Telefon: 0177 3925548,  
E-Mail: [W2b@gmx.com](mailto:W2b@gmx.com), und

Dekan Markus Engelhardt,  
Telefon: 0761 70863-26,  
E-Mail: [dekanat.freiburg@kbz.ekiba.de](mailto:dekanat.freiburg@kbz.ekiba.de).

### **Goldscheuer und Hohnhurst**

(Evangelischer Kirchenbezirk Ortenau -Region Kehl)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Goldscheuer und Hohnhurst kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wiederbesetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Seit dem Jahr 2004 werden die Kirchengemeinden Goldscheuer (Markusgemeinde) und Hohnhurst, die drei Kilometer voneinander entfernt liegen, gemeinsam von einem Pfarramt betreut. Gegenseitige Einladungen und gelegentliche gemeinsame Sitzungen der Kirchengemeinderäte haben sich bei dieser Kooperation bewährt.

Die Markusgemeinde umfasst die Ortschaften Goldscheuer, Marlen und Kittersburg. Die drei Dörfer liegen zwischen Kehl und Offenburg mit guten Verbindungen über den Rhein nach Strasbourg.

In Goldscheuer gibt es zwei katholische und einen städtischen Kindergarten sowie zwei Grundschulen, davon wird eine als offene Ganztags-Grundschule geführt. Alle weiterführenden Schulen befinden sich mit guten Busverbindungen sowohl in Kehl als auch in Offenburg. In Kehl gibt es vom Kindergarten an in allen Schularten bilinguale Bildungsangebote (französisch). Im benachbarten Strasbourg gibt es weitere entsprechende Angebote.

Die Markusgemeinde wurde 1978 als Diasporagemeinde gegründet. Heute zählt sie etwa 1.600 Gemeindeglieder. Ein großer Teil davon sind zugezogene Familien mit Kindern. Das Gemeindezentrum (1985 eingeweiht) wurde teilsaniert. Das Pfarrhaus (1991 fertig gestellt) umfasst fünf Zimmer, Küche, Bad und Gäste-WC auf zwei Ebenen. Das Markuszentrum und das Pfarrhaus mit Carport befinden sich auf einem großen, gepflegten Areal am Ortsrand zwischen Marlen und Goldscheuer. Es bietet gute Spielmöglichkeiten für Kinder.

Wir sind eine junge Gemeinde. Deshalb haben Religionsunterricht, Kindergottesdienst, Konfirmandenunterricht und der Kontakt zu den Kindergärten sowie zu der neu beheimateten Wohngruppe für behinderte Menschen der Diakonie Kork einen hohen Stellenwert in unserer Gemeinde. Das Altenzentrum wird ebenfalls mit betreut.

Verschiedene Gruppen und Kreise werden von zahlreichen Ehrenamtlichen durchgeführt und gestaltet: So gibt es einen monatlichen Seniorenkreis, Frauen-

kreis, Wohlfühlgymnastik, Kindergottesdienst und einen Hausbibelkreis.

Die ökumenischen Verbindungen zur örtlichen katholischen Kirchengemeinde sind eng; wir haben dies 2005 mit einer ökumenischen Partnerschaftsvereinbarung dokumentiert. Im Laufe des Jahres feiern wir ökumenische Gottesdienste an hohen kirchlichen Feiertagen und bei anderen festlichen Anlässen, die von beiden Gemeinden gut angenommen werden.

Zu unserer Partnergemeinde St. Sauveur in Strasbourg-Cronenburg besteht eine gute Verbindung mit gegenseitigen Besuchen.

Die Kirchengemeinde Hohnhurst mit ca. 100 Gemeindegliedern ist eine kleine Kirchengemeinde mit einer schönen Kirche und einem neu gestalteten Gemeindeforum, die sich in städtischem Eigentum befinden. Es finden hier 14-tägig Gottesdienste statt.

Bei der Bewältigung der Verwaltungsaufgaben im Pfarramt unterstützt Sie eine kompetente Pfarramtssekretärin mit acht Wochenarbeitsstunden.

Goldscheuer und Hohnhurst sind Teilorte der Stadt Kehl. Die beiden Kirchengemeinden werden perspektivisch eine Dienstgruppe mit der Kirchengemeinde Kehl bilden. Die Pfarrstelleninhaberin / der Pfarrstelleninhaber wird zunächst einen Teilauftrag von etwa 25% in Kehl wahrnehmen (Gottesdienste, Kasualien). In der zu bildenden Dienstgruppe können dann die verschiedenen Aufgaben gaben- und aufgabenorientiert verteilt werden.

Als neue Pfarrerin oder neuen Pfarrer wünschen beide Gemeinden sich eine Person:

- mit lebensnaher seelsorglicher Ausrichtung;
- die das lebendige Miteinander beider Gemeinden fördert;
- die gerne mit den Menschen in unseren beiden Dörfern lebt;
- die Freude an der Gemeindefarbeit und Interesse am Dorfleben hat;
- die gegenüber der ökumenischen Arbeit vor Ort aufgeschlossen ist und Kontakte zu den Vereinen pflegt;
- die gerne im Team arbeitet;
- die bereit ist, in der Region „Südliches Hanauerland“ (Verbund von sieben evangelischen Gemeinden mit vier Pfarrstellen) sowie der ACK Kehl - Hanauerland aktiv mitzuarbeiten;
- die auch bereit ist, im Bezirk Verantwortung zu übernehmen;
- wir wünschen uns von der Stelleninhaberin/von dem Stelleninhaber neue Impulse für Gottesdienste und Gemeindeleben.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse und sind gespannt auf Ihre Bewerbung.

Weitere Auskünfte über beide Gemeinden erteilt Ihnen gerne:

Dekan Günter Ihle in Kehl,  
Telefon: 07851 3751,  
E-Mail: guenter.ihle@kbz.ekiba.de.

### **Hohenwettersbach-Bergwald**

(Evangelische Kirche in Karlsruhe - Stadtkirchenbezirk)

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Hohenwettersbach-Bergwald im Stadtkirchenbezirk Karlsruhe ist seit Februar 2019 vakant und kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem halben Deputat wiederbesetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von vier Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Hohenwettersbach mit einem alten dörflichen Ortskern sowie Neubaugebieten und Bergwald, eine Neubausiedlung, sind verkehrsmäßig gut mit Durlach und mit Karlsruhe verbunden.

Die beiden Ortsteile bilden eine Pfarrgemeinde mit einer Kirche und einem ökumenischen Gemeindezentrum sowie zwei Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft. Die Pfarrgemeinde hat 1.430 Gemeindeglieder. Beide Ortsteile sind durch Neubaugebiete räumlich stark zusammengewachsen; die alte Dorfkirche in Hohenwettersbach und das gut ausgestattete ökumenische Gemeindezentrum im Bergwald ergänzen sich gut.

Eine Grundschule ist am Ort und weiterführende Schulen sind gut erreichbar.

Zusammen mit den Pfarrgemeinden Wolfartsweier, Grünwettersbach und Palmbach-Stupferich arbeitet die Pfarrgemeinde Hohenwettersbach-Bergwald in einer Kooperationsregion eng zusammen. Die Zusammenarbeit ist strukturiert durch einen Kooperationsvertrag aus dem Jahr 2017. Bis zum Herbst 2021 wird die Kooperationsregion zu einer Pfarrgemeinde zusammengeführt. Die konstruktiven Vorbereitungen des Zusammenschlusses der vier Gemeinden zu einer Pfarrgemeinde in den Karlsruher Höhenstadtteilen werden durch eine Lenkungsgruppe begleitet. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber in Hohenwettersbach-Bergwald arbeitet in einer Dienstgruppe mit den Pfarrfrauen in der Kooperationsregion. Die Organisation des Pfarramtes wird derzeit auf die Bedarfe der neuen zusammengeschlossenen Pfarrgemeinde umgestellt.

Eine Pfarrwohnung wird durch den Stadtkirchenbezirk gestellt. Sie wird gemäß den Pfarrhausrichtlinien und in Absprache mit der Bewerberin/dem Bewerber angemietet und zur Verfügung gestellt. Der Dienstantritt richtet sich nach der Bereitstellung der Wohnung.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die / der bereit ist, diesen Weg des Zusammenschlusses aktiv mitzugestalten und sich teamfähig in das bestehende Pfarrfrauenenteam einzubringen. Wir erhoffen uns Offenheit, Aufgeschlossenheit gegenüber Neuem, Freude an der Arbeit mit Ehrenamtlichen und unverstellten Zugang zu den ihr/ihm anvertrauten Gemeindegliedern. Wir freuen uns auf seelsorgerliche Begleitung, Bereitschaft und Initiative zur ökumenischen Zusammenarbeit, Freude an der Verkündigung

und Integrationskraft über die Generationen hinaus. Wichtig ist uns dabei vor allem die Ansprache und Gewinnung der Generation zwischen 30 und 50, nicht zuletzt auch durch Kontakt zu Eltern, den Schulen und der politischen Gemeinde. Die Arbeit mit den Kindergärten und ihren Elternvertretern sowie das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht bieten wichtige Voraussetzungen dafür.

In unserer Gemeinde gibt es einen Besuchsdienstkreis, Jugendgruppen und einen Gospelchor. Wir haben begonnen, die Gemeindegarbeit in regionaler Zusammenarbeit zu gestalten, was in viele Arbeitsbereiche, z.B. unserem regionalen Gemeindebrief „REBEKKA“ und in der Kinder- und Jugendarbeit, schon gut gelingt.

Besonderen Stellenwert speziell auch für den Ortsteil Bergwald hat das ökumenische Gespräch und das mit der katholischen Gemeinde St. Peter und Paul, Durlach gemeinsam unterhaltene, bereits erwähnte ökumenische Gemeindezentrum. Hier organisieren sich interkonfessionelle Gesprächskreise, musikalische Veranstaltungen und Vorträge im Rahmen einer sehr aktiven, ehrenamtlichen Erwachsenenbildung.

Tatkraftig und freudig unterstützt wird die zukünftige Arbeit durch den sehr aktiven, Ältestenkreis, die Pfarramtssekretärin (12 Wochenarbeitsstunden), die Hausmeisterin des Gemeindezentrums und eine große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne erteilen wir Ihnen nähere Auskünfte.

Ihre Ansprechpartner sind:

Pfarrerin i.E. Annegret Lingenberg,  
Telefon: 0721 49 15 99,  
E-Mail: a.lingenberg@t-online.de,

Manuela Hage,  
(derzeitige) Vorsitzende des Ältestenkreises,  
Telefon: 0162 9886730,  
E-Mail: manuela.hage@gmx.de,

Dekan Dr. Thomas Schalla,  
Telefon: 0721 824673 20, oder  
E-Mail: Dekanat.Karlsruhe@kbz.ekiba.de.

### **Ittersbach**

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ittersbach ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit vollem Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde finanziert für die nun 75% umfassende Stelle zusätzlich 25% der Personalkosten aus eigenen Mitteln. Das volle Deputat setzt sich daher aus einer Berufung (75%) und einem Dienstauftrag (25%) zusammen. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Ittersbach (ca. 3.000 Einwohner) ist einer von fünf Teilorten der Kommune Karlsbad im Landkreis Karlsruhe. Der Ort ist schön gelegen am Rande des Nordschwarzwalds und hat eine gute Verkehrsanbindung durch die Stadtbahn in Richtung Karlsruhe und drei Buslinien nach Pforzheim. Am Ort gibt es ein

großes Industriegebiet, in dem auch ein Einkaufszentrum liegt. Innerhalb des Ortes gibt es einen Wochenmarkt mit vielfältigem Angebot. Im Kernort befinden sich u. a. zwei Bäckereien, praktische Ärzte, Zahnärzte und eine Apotheke. Ein Seniorenzentrum wird Ende 2020 fertiggestellt sein.

Der Evangelische Kindergarten, die Grundschule und das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Lernen (ehemals Förderschule) befinden sich in einem Gebäudekomplex. Alle weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sind im benachbarten Teilort Langensteinbach vorhanden und mit der Stadtbahn in 10 Minuten zu erreichen.

Mit dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderats, der Ortsvorsteherin und den Ortschaftsräten sowie mit den zahlreichen Vereinen besteht ein gutes Einvernehmen.

In unmittelbarer Nähe zu Kirche, Pfarrhaus und Gemeindehaus befindet sich das Heimatmuseum mit wechselnden Ausstellungen und unterschiedlichen kulturellen Veranstaltungen.

Die Kirche mit ca. 400 Sitzplätzen, das Gemeindehaus und das Pfarrhaus bilden ein harmonisches Ensemble. Die Kirche wurde in den frühen 1990er Jahren grundlegend renoviert.

Im Pfarrhaus befinden sich auch die Büroräume: ein Gesprächszimmer, ein Arbeitszimmer und das Büro der Sekretärinnen. Wohn- und Büroräume sind durch getrennte Eingänge und verschließbare Durchgangstüren klar voneinander getrennt. Der Wohnbereich umfasst 6 Zimmer auf einer Fläche von etwa 190m<sup>2</sup>. Zum Pfarrhaus gehört ein Garten.

Unsere Kirchengemeinde umfasst ca. 1.400 Gemeindeglieder. Unser Gemeindeleben besteht aus einem vielfältigen Gottesdienstprogramm. So laden wir neben den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen zu besonderen Gottesdiensten ein, die beispielsweise vom Kindergarten oder von der Konfi-3-Gruppe als Familiengottesdienst gestaltet werden. Dadurch spiegelt sich auch die enge Verbindung zwischen Kindergarten und Kirchengemeinde wieder. Zweimal jährlich feiern wir anstelle des normalen Sonntagsgottesdienstes einen speziellen „Gottesdienst für jedes Alter“ am Samstagabend, der im Team mit mehreren Ehrenamtlichen vorbereitet wird. Ein- bis zweimal im Jahr feiern wir den „Internationalen Gottesdienst“, mit Flüchtlingen, die im Ort leben. Kindergottesdienst findet derzeit alle zwei Monate parallel zum Hauptgottesdienst statt.

Zu den haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden gehören: eine Kirchendienerin, eine Organistin und Chorleiterin, der Leiter des Posaunenchores und zwei Sekretärinnen mit insgesamt 12 Wochenarbeitsstunden.



Kirchenmusik spielt bei uns eine große Rolle: Posaunenchor, Kirchenchor, Beerdigungschor sowie regelmäßige Projektchöre bereichern unser Gemeindeleben.

Seit 2011 beschäftigen wir einen sozialpädagogischen Mitarbeiter für fünf Stunden offene Jugendarbeit pro Woche. Die Stelle wird durch die Kommune finanziert.

Die sechsgruppige Kindertagesstätte mit verschiedenen Angebotsformen befindet sich in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde. Sie arbeitet nach der „Marte Meo“-Methode. Dem Kirchengemeinderat und den Erzieherinnen liegt das evangelische Profil am Herzen. Die Erzieherinnen sind dankbar für eine religionspädagogische Begleitung.

Die Mehrzahl der Gemeindeaktivitäten in der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit wird von stark engagierten ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen; manches können Sie auf unserer Homepage unter [www.kirche-ittersbach.de](http://www.kirche-ittersbach.de) einsehen.

Der Kirchengemeinderat (4 Frauen, 2 Männer) ist bereit, Sie nach Kräften zu unterstützen.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar, die

- das Evangelium lebensnah und nachvollziehbar verkünden;
- Menschen seelsorglich begleiten;
- zusammen mit dem Ältestenkreis und allen Mitarbeitenden die Gemeinde partnerschaftlich leiten;
- Bewährtes weiterführen;
- frische Ideen einbringen und gemeinsam mit uns neue Wege gehen;
- mit ihrem eigenen geistlichen Profil offen sind für unterschiedliche Menschen in ihren konkreten Lebensbezügen.

Für den Bereich Karlsbad ist die Einrichtung einer überparochialen Dienstgruppe unter Einbindung der bestehenden Pfarr- und Diakonenstellen geplant.

Die Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und laden Sie ein uns kennenzulernen.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Christian Bauer,  
stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderates,  
Telefon: 07248 9249 850,  
E-Mail: [kgr@kirche-ittersbach.de](mailto:kgr@kirche-ittersbach.de),

Dekan Dr. Martin Reppenhagen,  
Telefon: 07243 7257 933,  
E-Mail: [martin.reppenhagen@kbz.ekiba.de](mailto:martin.reppenhagen@kbz.ekiba.de).

### **Walldorf, Pfarrstellen I und II** (Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

In der Evangelischen Kirchengemeinde Walldorf sind zwei Pfarrstellen mit jeweils einem vollen Dienstverhältnis ab dem 1. September 2020 neu zu besetzen. Zu

den beiden Pfarrstellen gehört der Religionsunterricht im Rahmen eines Regeldeputats von jeweils sechs Wochenstunden.

Die Kirchengemeinde Walldorf freut sich über Bewerbungen von Pfarrerinnen, Pfarrern, und/oder Pfarrerehepaaren. Diese können sowohl auf eine einzelne Pfarrstelle als auch in Form einer gemeinsamen Bewerbung auf beide offenen Pfarrstellen erfolgen.

Rund 15.000 Einwohner schätzen die herausragende Infrastruktur Walldorfs mit einem großen Kultur-, Sport- und Freizeitangebot. Heidelberg, Speyer und Mannheim sind dank idealer Verkehrsanbindung auch über den gut ausgebauten ÖPNV zeitnah erreichbar. Familien finden mit zahlreichen Kindertagesstätten und allen weiterführenden Schulen ein vollständiges Spektrum an Bildungsangeboten für ihre Kinder. Weitere Details finden Sie unter [www.walldorf.de](http://www.walldorf.de).

In der ca. 4.500 Gemeindeglieder zählenden evangelischen Kirchengemeinde erwartet Sie ein von vielen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern getragenes facettenreiches, lebendiges Gemeindeleben, das vom Kindergarten über die Gemeindejugend bis zum Seniorenkreis, von der Erwachsenenbildung bis zur breit gefächerten Kirchenmusik (Kirchen-, Posaunen-, Gospelchor und Kantorei) Menschen unterschiedlichster Interessen anspricht. Unser wöchentlicher, sehr beliebter Kindergottesdienst, die regelmäßigen Familiengottesdienste sowie unverändert gut besuchte Sonntagsgottesdienste (durchschnittlich 155 Besucher/ Besucherinnen) sorgen für ein differenziertes Gottesdienstangebot für Alt und Jung. Leuchttürme unserer Gemeindegliederarbeit sind das reichhaltige Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien sowie unser gesellschaftspolitisches und diakonisches Engagement. Bei zahlreichen sozial-diakonischen Angeboten kooperieren wir insbesondere mit unserer katholischen Schwesterngemeinde, aber auch mit Vereinen und Institutionen. Auch zu den örtlichen muslimischen Gemeinden herrscht ein regelmäßiger, auf gegenseitigem Respekt und Toleranz gründender Kontakt. Über unsere Homepage [www.eki-walldorf.de](http://www.eki-walldorf.de) oder [Facebook.com/evangelischinwalldorf](https://www.facebook.com/evangelischinwalldorf) können Sie sich einen ersten Überblick verschaffen. Auf einer Zukunftswerkstatt im Jahr 2019 haben über 70 Teilnehmer mit und ohne Bezug zur Kirche über die Anforderungen an die künftige Gemeindegliederarbeit diskutiert und Ergebnisse erarbeitet, die als Denkanstoß für die Arbeit im neu gewählten Kirchengemeinderat dienen können. Dank geordneter Finanzen ist es zudem möglich, neue Initiativen in der Gemeinde zu unterstützen. So wird seit über 15 Jahren eine ökumenische Seelsorgestelle im örtlichen Pflegeheim spendenfinanziert. Unsere neue Gemeindestiftung hilft zudem mit, die finanziellen Auswirkungen des demographischen Wandels und rückläufiger Mitgliederzahlen abzumildern. Es ist auch ihr zu verdanken, dass die Aufstockung der 50%-Gemeindediakonenstelle unserer Gemeinde auf 100% bis 2026 finanziell abgesichert ist.

Die Kirchengemeinde hat in den vergangenen Jahren für eine solide Gebäudeaufstellung gesorgt. So wurde die Renovierung unserer Stadtkirche mit der vollständigen Sanierung der Kirchenfassade, der Erneuerung des Kirchendachs sowie der Generalsanierung der Orgel im Jahr 2017 abgeschlossen. Daneben besitzt die Kirchengemeinde einen 2013 neu erbauten fünfgruppigen Kindergarten sowie ein ausgelastetes, gerade frisch renoviertes Gemeindehaus mit gut ausgestattetem Pfarramt.

Für die Pfarrfrauen / Pfarrer / das Pfarrehepaar stehen eine angemietete, sehr großzügig bemessene Doppelhaushälfte mit moderner Ausstattung in ruhiger Wohnlage sowie ein 2019 erbautes, freistehendes Pfarrhaus mit eigenem, räumlich getrenntem Dienstbereich und großzügigem Garten zur Verfügung.

In Walldorf besteht seit vielen Jahren eine Dienstgruppe aus Pfarrern, Pfarrfrauen und Gemeindevikar. Alle Schwerpunkte und Tätigkeiten werden kollegial und in Abstimmung zwischen den beiden neuen Pfarrfrauen / den neuen Pfarrern sowie dem Gemeindevikar verteilt und dann jeweils für die ganze Gemeinde wahrgenommen. Nur die administrativen und personellen Aufgaben der Geschäftsführung des Evangelischen Kindergartens werden auch künftig vom Gemeindevikar wahrgenommen. Der Gottesdienst an der Stadtkirche wird nach Absprache mit der Kollegin/ dem Kollegen gefeiert. Unterstützt wird die Arbeit auf hauptamtlicher Ebene von zwei erfahrenen Sekretärinnen (35 Wochenarbeitsstunden), einem Kirchendiener und einer/s Bundesfreiwilligen (BuFDi).

Ein motivierter Kirchengemeinderat mit 16 ehrenamtlichen Mitgliedern, 9 Frauen und 7 Männer im Alter von 22 bis 61 Jahren, freut sich darauf, gemeinsam mit der Dienstgruppe die Zukunft der Kirchengemeinde Walldorf zu gestalten, dabei eigene Initiativen zu entwickeln und umzusetzen, sich von Ideen der Dienstgruppe begeistern zu lassen und sich bei deren Realisierung tatkräftig zu engagieren. Darüber hinaus unterstützt eine große Anzahl weiterer Ehrenamtlicher aus allen Altersgruppen die Arbeit in der Gemeinde.

Die Bezirkssynode und die Kolleginnen und Kollegen im Bezirkskonvent des Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz freuen sich auf die Bereitschaft, sich auch in die Bezirksarbeit einzubringen. In der Region mit den Nachbargemeinden arbeiten die Kolleginnen und Kollegen kollegial zusammen, auch in übergemeindlichen gemeinsamen Projekten, und vertreten sich gegenseitig bei Abwesenheit.

Wir wünschen uns für unsere Gemeinde Pfarrfrauen oder Pfarrer, die:

- eine biblische Theologie vertreten, die sich auf historisch-kritischer Exegese gründet;
- volksgemeinlich-liberal und ökumenisch aufgeschlossen auch die gesellschaftspolitischen Fragen der Menschen in den Blick nehmen und kirchliche Positionen in der Gesellschaft aktiv vertreten;

- sich in Abstimmung mit dem Kollegen / der Kollegin und dem Gemeindevikar in den Gemeindepunkten engagieren und gleichzeitig gerne neue Ideen und Initiativen einbringen und auch mit umsetzen;
- gerne in einem Team arbeiten und sich an einer regelmäßigen Supervision beteiligen;
- auch organisatorische Begabungen mitbringen.

Kontaktadressen:

Rainer Dörlich,  
Vorsitzender des Kirchengemeinderats,  
Telefon: 06227 3981590,  
E-Mail: doerlich@eki-walldorf.de,

Evangelische Kirchengemeinde Walldorf:  
www.eki-walldorf.de,

Dekanin Annemarie Steinebrunner,  
Telefon: 06222 1050,  
E-Mail: annemarie.steinebrunner@kbz.ekiba.de,

Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz:  
www.ekisuedlichekurpfalz.de.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens*

**17. März 2020**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Konstanz-Litzelstetten und Dettingen-Wallhausen (Kirchenbezirk Konstanz)**

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Konstanz-Litzelstetten und Dettingen-Wallhausen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 07/2019 enthalten.

Weitere Auskünfte erteilt:

Christine Wengert,  
Vorsitzende des Kirchengemeinderates,  
Konstanz-Litzelstetten,  
Telefon: 07531 94 31 03  
E-Mail: info@krueger-holzbau.de,

Prof. Dr. Marten Breuer  
Vorsitzender des Kirchengemeinderates Dettingen-Wallhausen,  
Telefon: 0163 777 9981,

und das zuständige Dekanat in Konstanz  
Telefon: 07531 909561,  
E-Mail: dekanat.konstanz@kbz.ekiba.de.

**Rheinfelden, Johannesgemeinde**

(Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Ev. Johannesgemeinde Rheinfelden ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer / einem Pfarrerehepaar mit vollem Dienstverhältnis zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehört ein Regeldeputat Religionsunterricht von acht Wochenstunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2019 enthalten.

Nähere Auskünfte erteilen:

Thomas Mürle,  
Vorsitzender des Ältestenkreises,  
Telefon: 07623 797 547,  
E-Mail: thomas.muerle@gmail.com, oder

Dekanin Bärbel Schäfer,  
Telefon: 07621 5770960,  
E-Mail: dekanat.markgraeflerland@kbz.ekiba.de.

**Sindolsheim-Rosenberg**

(Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Sindolsheim und Rosenberg kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rosenberg ist eine Patronatspfarrstelle. Der Patronatsinhaber, Alois Konstantin Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, wird gemäß den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes bei der Besetzung der Pfarrstelle einbezogen werden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2019 enthalten.

Nähere Auskünfte erteilen:

Elli Geiger,  
Vorsitzende des Kirchengemeinderates Rosenberg,  
Telefon: 06295 535,  
E-Mail: elli@geiger-family.de, und

Sonja Czernuschka,  
Vorsitzende des Kirchengemeinderates Sindolsheim,  
Telefon: 06295 1350,  
E-Mail: sonja.czernuschka@t-online.de, sowie

Dekan Rüdiger Krauth,  
Telefon: 05295 228,  
E-Mail: ev.dekanat@hirschlanden.net.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens*

**3. März 2020**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

**III. Stellen für Gemeindediakoninnen /****Gemeindediakone****Erstmalige Ausschreibungen**

**Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons mit dem Schwerpunkt Medien- und Öffentlichkeitsarbeit in der Evangelischen Kirche in Karlsruhe kann ab sofort mit einem vollen Deputat besetzt werden.**

Der Evangelischen Kirche in Karlsruhe gehören rund 72.000 Gemeindeglieder an, dies sind knapp ein Drittel der Karlsruher Bevölkerung. Die Gemeindestruktur des Stadtkirchenbezirks gliedert sich in Kooperationsregionen mit insgesamt 26 Pfarrgemeinden. Darüber hinaus ist die Evangelische Kirche durch breit gefächerte übergemeindliche Dienste und diakonische Einrichtungen in der Stadt präsent. Wir stehen mit einer breiten Palette kirchlicher Angebote den Menschen hilfreich zur Seite. Die Entwicklung der strategischen Kommunikation mit den unterschiedlichen Zielgruppen der städtischen Gesellschaft und im kirchlichen Raum ist im städtischen Kontext eine zentrale Herausforderung für die evangelische Kirche. Nach dem Wechsel der langjährigen Stelleninhaberin steht die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor einem Neubeginn.

Die Beauftragte / der Beauftragte für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit leitet die „Fachgruppe Öffentlichkeitsarbeit“ in der Evangelischen Kirche in Karlsruhe. Hier arbeiten einrichtungsübergreifend Öffentlichkeitsbeauftragte und Fundraisingbeauftragte des Diakonischen Werkes, Event- und Kulturmanagement, Öffentlichkeitsarbeit der Kirchenmusik zusammen. Derzeit ist auch noch eine weitere Stelle für das Fundraising im Stadtkirchenbezirk in Planung.

Ihre Aufgaben sind vor allem

- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für die Öffentlichkeitsarbeit und die externe und interne Kommunikation;
- Konzeptionelle Weiterentwicklung des Content-Managements für den Internetauftritt der Evangelischen Kirche;
- Entwicklung und Umsetzung von Social-Media-Aktivitäten, Auf- und Ausbau von Youtube-Kanälen;
- Kommunikation zentraler Themen des Stadtkirchenbezirks sowie der gemeindlichen und übergemeindlichen Angebote im städtischen Raum;
- Durchführung der Pressearbeit (Vernetzung mit den Medien, Erstellen von Pressemitteilungen, Organisation und Durchführung von Pressekonferenzen, Kontaktpflege zu den Medienvertretern);
- Verantwortung für den Newsletter der Evangelischen Kirche in Karlsruhe;
- Mitwirkung bei besonderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (ökumenische kirchliche Präsenz auf der Verbrauchsmesse Offerta);
- Schulungen von ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Gemeinden;

- Leitung und Geschäftsführung der „Fachgruppe öffentliche Kommunikation“;
- Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Kommunikation der Evangelischen Landeskirche in Baden;
- Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen in der „Fachgruppe Öffentlichkeitsarbeit“, mit den katholischen Kollegen sowie den ehrenamtlichen Öffentlichkeitsbeauftragten der Gemeinden;

Wir erwarten von Ihnen

- Motivation und Bereitschaft, Kirche und ihre Themen öffentlichkeitswirksam zu kommunizieren;
- Berufserfahrungen in der Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit bzw. Qualifikationen im Bereich Journalismus (gerne auch mit abgeschlossenem Hochschulstudium mit Schwerpunkt Journalismus oder Kommunikation);
- Affinität zur öffentlichen Kommunikation in den sozialen Medien und Gespür für digitale Trends;
- Freude am Umgang mit Sprache und Texten, gute Ausdrucksfähigkeit;
- Selbständigkeit und Eigeninitiative, aber auch Fähigkeit zu Teamarbeit und zum kollegialen Umgang;
- Sehr gute Kenntnisse in MS Office;
- Grundkenntnisse in Content-Management-Systemen, Photoshop oder InDesign bzw. die Bereitschaft zur Einarbeitung;
- Fähigkeit, auf unerwartete Ereignisse medial schnell und professionell zu reagieren;
- Flexibilität, Organisationstalent, Motivations- und Kommunikationsfähigkeit;

Wir bieten Ihnen

- Ein Büro im Dekanatshaus der Evangelischen Kirche in Karlsruhe;
- Zusammenarbeit mit motivierten und kompetenten Mitarbeitenden in der Öffentlichkeitsarbeit;
- Einbindung in die gelebte Dienstgemeinschaft im Dekanatshaus und in der Evangelischen Kirche in Karlsruhe;

Das Dekanatshaus befindet sich in der Reinhold-Frank-Str. 48, 76133 Karlsruhe, in der auch das Dekanat, Schuldekanat, Evangelische Erwachsenenbildung, Kultur- und Eventmanagement ihren Sitz haben.

Nähere Auskünfte erteilt:

Stadtdekan Dr. Thomas Schalla,  
Telefon: 0721 834673 20,  
E-Mail: thomas.schalla@kbz.ekiba.de.

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens*

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

**Im Kirchenbezirk Ortenau - Region Lahr ist die Stelle einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten mit einem ganzen Deputat ab sofort wieder zu besetzen.**

Der Ortenaukreis liegt in der Mitte von Baden und hat Anteile an der Rheinebene und am Schwarzwald. In der Ortenau findet man nicht nur den einzigartigen Nationalpark Schwarzwald, sondern auch den Rhein mit seinen Altrheinarmen. Die Ortenau bietet dadurch vielseitige Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten wie Klettern, Kanufahren, Radfahren oder auch Wandern und zeichnet sich aus durch ihre starke mittelständische Wirtschaft. Durch die Nähe zu Straßburg hört man auch immer wieder den Klang der französischen Sprache.

Mit seinen 46 500 Einwohnerinnen/Einwohner bietet Lahr eine sehr gute Infrastruktur, eine bunte Vereinswelt, vielfältige Einkaufsmöglichkeiten und sämtliche Schularten sowie eine Musikschule. Mit ihrem eigenen Bahnhof und der Nähe zur A5 ist Lahr verkehrstechnisch bestens angebunden. Weitere Informationen finden sich im Internet auf lahr.de.

Der Kirchenbezirk Ortenau

Der Kirchenbezirk Ortenau besteht in der heutigen Form seit 2014. Vorher wurde über mehrere Jahre ein Verbandsmodell aus drei Kirchenbezirken (Lahr, Kehl, Offenburg) gelebt. Nun bilden diese drei ehemaligen Kirchenbezirke die drei Regionen des neuen Kirchenbezirks Ortenau. Jeder Region ist sowohl eine Bezirksjugendreferentin, bzw. ein Bezirksjugendreferent zugeordnet, als auch eine Bezirksjugendpfarrerin bzw. ein Bezirksjugendpfarrer. Die bestehenden Strukturen haben sich mittlerweile etabliert und eröffnen uns die Möglichkeit, in einem Team zu arbeiten und uns dabei inhaltlich und gabenorientiert zu ergänzen und zu unterstützen. In der Region Offenburg ist derzeit ebenfalls eine 1,0 Deputat Stelle ab sofort zu besetzen (siehe Ausschreibung im GVBl. Nr. 9).

Die Evangelische Jugend Ortenau

Wir verstehen uns als Evangelische Jugend Ortenau und sind in allen drei Regionen vertreten. Gemeinsam mit einem großen Team motivierter Ehrenamtlicher gestalten wir Kinder- und Jugendarbeit, vernetzen Gemeinden und Personen und stellen uns gerne neuen Aufgaben, Herausforderungen und Projekten (z.B. YouVent, BaumCamp, Kletterkirche). Auf diese Weise entsteht eine vielfältige und bunte Arbeit mit Menschen, die sich über neue Impulse und Ideen freuen. Die Bezirksjugendsynode findet immer ortenauweit statt; in den Regionen gibt es ergänzende Vernetzungstreffen. Wir werden in der Öffentlichkeit wahrgenommen über unsere Internet-Seite (evang-jugend-ortenau.de), auf Instagram (evang\_jugend\_or-

tenau) und durch unsere jährlichen Freizeit- und Kurs-Hefte.

Das Evangelische Kinder- und Jugendwerk Ortenau - Dienstort Lahr

Im Kirchenbezirk Ortenau gliedert sich das Evangelische Kinder- und Jugendwerk in drei Dienstorte nach den Regionen auf.

Das Büro der Bezirksjugend in der Region Lahr befindet sich im Pfarrhaus neben der Martinskirche. Im Gemeindehaus an der Martinskirche haben die beiden Lahrer Gemeindediakoninnen ihr Büro (Insta: egj-lahr). Durch die Zusammenlegung der gesamten Lahrer Jugendarbeit in das Gemeindehaus an der Martinskirche und die Angliederung der Bezirksjugend, ist eine starke Jugendarbeit gewachsen, in der Gemeinde- und Bezirksjugend kooperativ und sehr gut vernetzt zusammenarbeiten. Die Räume im Gemeindehaus an der Martinskirche stehen auch für bezirkliche Veranstaltungen offen.

In der Region Lahr sind drei weitere Gemeindediakoninnen tätig (Friesenheim, Europapark und ab September im Südbezirk). Sie sind für eine Zusammenarbeit mit der Bezirksjugend offen und motiviert - ebenso der Pfarrer mit dem Bezirksauftrag Kindergottesdienst, der seinen Sitz in Mahlberg hat. Neben der Bezirksjugendpfarrerin sind auch die Pfarrerrinnen und Pfarrer vieler Gemeinden für punktuelle Kooperationen bereit und unterstützen gerne bezirkliche Veranstaltungen.

Für administrative Aufgaben steht eine in der Bezirksjugend erfahrende Sekretärin mit fünf Wochenstunden zur Verfügung.

Zu den Aufgaben der drei Bezirksjugendreferentinnen, bzw. Bezirksjugendreferenten im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Ortenau gehören die Aufgaben, wie sie in der Ordnung der Evangelischen Jugend in Baden beschrieben sind, z.B.:

- Service und Beratung für die Gemeinden und Regionen;
- Vernetzung der Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk;
- Gremienarbeit (Bezirksjugendsynode, Leitungskreis, Stadtjugendausschuss, Kreisjugendring...);
- Schulung, Begleitung und Beratung der Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. JuLeiCa, Konfiteamer oder BaumCamp-Team);
- Organisation von Bezirksveranstaltungen (z.B. Konfi-Tage, Jugendgottesdienste, ChurchNight, Konfi-Cup oder Freizeiten);

Konkret gehörten zu den bisherigen Aufgaben der letzten Stelleninhaberin:

- Jugendgottesdienste und Theaterprojekte;
- Freizeitarbeit (Jugend-Sommerfreizeit und 2-3 Wochenendfreizeiten);
- BaumCamp;

- Landeskirchenweite Projekte mit Verankerung im Bezirk (z.B. BadenGames und Badischer Konfi-Cup);
- Regionale Konfi-Tage;
- Konfi-Teamer-Schulungen;
- Kooperation mit dem CVJM bei der Durchführung des Bezirks-KonfiCamps auf dem Marienhof und Pflege des Kontaktes zum Marienhof;
- Durch die Offenheit und die Motivation der ehren- und hauptamtlichen Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeitern in Lahr, kommt es regelmäßig zur Mitarbeit bei bezirks- oder landesweiten Projekten (z.B. Kletterkirche, YouVent, Kinderkirchengipfel, Workcamp im Freizeitheim Geroldseck,...);

Im Zuge der überregionalen Zusammenarbeit können die verschiedenen Arbeitsbereiche im Team der Hauptamtlichen gabenorientiert neu zugeordnet werden. Des Weiteren besteht ein großer Gestaltungsspielraum, um neue Schwerpunkte und Ideen einzubringen.

Wir wünschen uns eine Bezirksjugendreferentin oder einen Bezirksjugendreferenten, die oder der...

- Lust hat, in dieser einzigartigen Kombination aus Menschen und Strukturen miteinander im Team zu arbeiten;
- Spaß und Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat;
- Auf vielfältige Weise den christlichen Glauben für Kinder und Jugendliche erfahrbar macht und sie ermutigt und unterstützt, ihren eigenen Glauben zu leben;
- Die Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden unterstützt und Mitarbeitende in Gemeinde und Bezirk begleitet, berät, ausbildet und für übergeordnetes Engagement motiviert;
- Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit mitbringt;
- Neue Ideen anstößt, mitentwickelt und ausprobiert.

Wir freuen uns über ein gegenseitiges Kennenlernen.

Für weitere Informationen zur Stellenbeschreibung stehen jederzeit gerne zur Verfügung:

Anna Schimmel,  
Bezirksjugendpfarrerin Region Lahr,  
Telefon: 07807 2163,  
E-Mail: anna-manon.schimmel@kbz.ekiba.de,

Jörg Lange,  
Bezirksjugendreferent Region Kehl,  
Telefon: 0179 2290014,  
E-Mail: joerg.lange@kbz.ekiba.de,

Dekan Rainer Becker,  
Telefon: 07821 922 07 12,  
E-Mail: rainer.becker@kbz.ekiba.de.

Kerstin Sommer,  
Landesjugendreferentin  
Telefon: 0721 9175 451,

E-Mail: kerstin.sommer@ekiba.de.

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens*

**3. März 2020**

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

## Personalnachrichten



Wenn ich nur dich habe, so frage ich nichts nach Himmel und Erde. Wenn mir gleich Leib und Seele verschmachtet, so bist du doch, Gott, allezeit meines Herzens Trost und mein Teil.

Psalm, 73, 25f.

### **Gestorben:**

Schuldekan i.R. Dr. Gerhard Friedrich  
H e i n z m a n n , zuletzt im Kirchenbezirk Pforzheim, am 11.12.2019.

Pfarrer i. R. Gustav N ü b l i n g , zuletzt im Kirchenbezirk Emmendingen am 28.12.2019.



